



ZUCHTVERBAND CH-SPORTPFERDE

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. STATUTEN	2
1. Allgemeines	2
Art. 1 Name	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Mittelbeschaffung	2
2. Mitgliedschaft	3
Art. 4 Mitgliedschaft	3
Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
Art. 6 Haftung für Verbindlichkeiten	3
Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
Art. 8 Rechte und Pflichten	3
3. Organe des Verbandes und ihre Tätigkeit	4
Art. 9 Organe	4
Art. 10 Amtsdauer	4
Art. 11 Mitgliederversammlung, Zusammensetzung	4
Art. 13. Vorstand	6
Art. 14. Ressorts	7
Art. 15. Kontrollstelle	7
4. Rechtspflege	7
Art. 16. Schiedsgericht	7
Art. 17. Gerichtsstand	7
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 18. Bestimmungen	8
Art. 19. Auflösung des Verbandes	8
Art. 20. Inkraftsetzung	8

I. STATUTEN

1. Allgemeines

Art. 1 Name

1. Der Verband führt die Bezeichnung „Zuchtverband CH-Sportpferde“.

Rechtsform

2. Er ist eine Züchtervereinigung nach Bundesrecht und ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Geschäftssitz

3. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Ort der Verbandsgeschäftsstelle.

Geschäftsjahr

4. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Verbandsgebiet

5. Das Verbandsgebiet umfasst die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
6. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich sowohl auf weibliche als auch männliche Personen.
7. Die Bezeichnung für die Zuchtgenossenschaften unterliegt der jeweiligen durch deren Mitglieder gewählten Form. Der Einfachheit wegen wird generell der Begriff Zuchtgenossenschaft als Überbegriff für die verschiedenen Bezeichnungen verwendet.

Art. 2 Zweck

1. Der Verband hat zum Zweck, in Zusammenarbeit mit andern Organisationen alle züchterischen Massnahmen zur Förderung einer gesunden, leistungsbetonten und wirtschaftlichen CH-Sportpferdezucht zu treffen.

Massnahmen

2. Dies soll erreicht werden
 - durch Erlass eines Zuchtprogrammes und einer Herdebuchordnung,
 - durch wirksame Zuchtmassnahmen gemäss Zuchtprogramm,
 - mit einer Gebührenordnung,
 - mit einem PR-und Vermarktungs-Konzept;
 - durch Organisation und Durchführung von Hengstkörungen, Leistungsprüfungen, Vermarktungsveranstaltungen und Schauen. Teilnahme an Ausstellungen, Zucht Wettbewerben und Sportprüfungen;
 - durch Förderung der Ausbildung und Vermarktung des CH-Sportpferdes;
 - durch Beratung und Weiterbildung der Mitglieder in Fragen der Pferdezucht, -haltung, -fütterung und Krankheitsbekämpfung;
 - durch einheitliche Kennzeichnung der Pferde.

Art. 3 Mittelbeschaffung

Der Verband beschafft seine finanziellen Mittel über

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen von Dienstleistungen die der Verband erbringt
- Beiträge von öffentlichen Institutionen
- Erlöse aus Auktionen und Veranstaltungen
- Sponsoring

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband besteht aus
 - Zuchtgenossenschaften
 - Züchter- und Hengsthaltervereinigungen
 - natürlichen Personen
 - Ehrenmitgliedern
2. Mitglieder werden können Züchter, Aufzüchter und Ausbildner von CH-Sportpferden und von Pferden, die in einem der Anhänge des Herdebuches eingetragen sind, sowie Eigentümer von Zuchthengsten (natürliche oder juristische Personen), die Mitglieder einer dem Verband als Mitglied angeschlossenen Zuchtgenossenschaft sind.
3. Zuchtgenossenschaften sind Vereinigungen für CH-Sportpferde mit entsprechenden Statuten (Genossenschaften nach OR).
4. Züchter- und Hengsthaltervereinigungen sind Interessengemeinschaften für CH-Sportpferde und Pferde, die in einem der Anhänge des Herdebuches eingetragen sind, mit entsprechenden Statuten (Vereine nach ZGB).
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Arbeit des Verbandes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Entrichtung von Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung über die Zuchtgenossenschaft an den Vorstand beantragt. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 6 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften höchstens bis zum Betrag ihres Jahresbeitrages.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Austritt aus der Zuchtgenossenschaft auf Ende des Geschäftsjahres
- auf Ende desjenigen Jahres, in welchem das Mitglied die Gebühren und Beiträge des Verbandes trotz Mahnung nicht bezahlt hat;
- durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist gegeben, wenn gegen die tierzuchtrechtlichen Vorschriften und gegen die Statuten in schwerwiegender Weise verstossen wird;
- mit der Auflösung der Zuchtgenossenschaft oder Vereinigung.

Art. 8 Rechte und Pflichten

Rechte

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen, an der Mitgliederversammlung und den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen, in sämtlichen Fragen der Zucht und des Absatzes Auskunft, Rat und Beistand zu verlangen.
2. Die Zuchtgenossenschaften und die Züchter- und Hengsthaltervereinigungen haben das Recht, an der alljährlich stattfindenden Zucht-Konferenz teilzunehmen.

Stimm- und Wahlrecht

3. Gemäss Art. 11.2.

Pflichten

4. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Statuten, das Zuchtprogramm, die Herdebuchordnung und die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen und insbesondere die Beiträge und Gebühren zu bezahlen;
 - dem Verband die zur Durchführung der Zweckbestimmungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
 - die Veröffentlichung von zuchtrelevanten Daten aller Pferde zu dulden;
 - durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen.
5. Die Zuchtgenossenschaften haben zur Aufgabe:
 - Organisation von Veranstaltungen zu Gunsten der Züchter
 - Mithilfe und Unterstützung des Verbandes bei organisatorischen und administrativen Belangen.

3. Organe des Verbandes und ihre Tätigkeit

Art. 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- die Zucht-Konferenz
- der Vorstand
- die jeweiligen Ressorts
- die Kontrollstelle

Art. 10 Amtsdauer

1. Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Kontrollstelle werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
2. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Amtszeitbeschränkung

3. Für die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle gilt in der gleichen Charge eine Beschränkung der Amtszeit von max. 12 Jahren.

Altersgrenze

4. Jedes Vorstandsmitglied scheidet automatisch auf Ende derjenigen Amtsdauer aus, in der es das 65. Altersjahr vollendet hat.

Art. 11 Mitgliederversammlung, Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus den Verbandsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

Stimmrecht

2. Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und verfügen je über 1 Stimme. Eine Stellvertretung im Stimm- und Wahlrecht ist nicht möglich.

Einberufung

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt
 - durch den Vorstand, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im ersten Kalenderhalbjahr zur Erledigung der statutarischen Geschäfte (Rechnung und Budget);
 - auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder;
 - auf Verlangen der Kontrollstelle.

4. Die Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vor der Versammlung vom Vorstand schriftlich oder mit entsprechender Publikation im offiziellen Publikationsorgan des Verbandes, unter Nennung der Traktanden, einzuladen.

Versammlungstermin, Anträge

5. Das Datum der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern, betreffend Einreichung von Anträgen, mindestens 6 Wochen zuvor bekannt zu machen. Anträge der Mitglieder und der Zucht-Konferenz zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste, sind 4 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Über Anträge, die von den Mitgliedern an der Versammlung gestellt werden bzw. die nicht innerhalb der vorerwähnten Frist eingereicht wurden, kann von der Versammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn mit einfachem Mehr Eintreten beschlossen wird.

Protokoll

6. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und durch die nächste Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 90 Tagen nach der Mitgliederversammlung in ungekürzter Form im Verbandsorgan des ZVCH zu publizieren.

Aufgaben und Kompetenzen

7. Die Mitgliederversammlung hat über alle Verbandsangelegenheiten zu entscheiden, die nicht in der Kompetenz von anderen Organen liegen. Ihr obliegen
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets, sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Beiträge für Dienstleistungen und Entschädigungen;
 - die Wahl bzw. die Wiederwahl:
 - des Verbandspräsidenten (zugleich Vorstandsmitglied und Präsident des Vorstandes),
 - des Leiters des Ressorts Zucht (zugleich Mitglied des Vorstandes) sowie der Mitglieder des Ressorts Zucht,
 - der 5 Vorstandsmitglieder,
 - der Kontrollstelle;
 - Kreditbewilligungen;
 - die Änderung und Ergänzung der Statuten;
 - die Genehmigung, Änderung und Ergänzung des Zuchtprogrammes und der Herdebuchordnung;
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und über die Verwendung eines allfälligen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens.

Beschlussfassung

8. Wer sich der Stimme enthält, nimmt an der Abstimmung nicht teil.
9. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
10. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
11. Die Beschlüsse über die Änderung der Statuten, den Erlass und die Änderung des Zuchtprogrammes und der Herdebuchordnung sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 12 Zucht-Konferenz

1. Die Zucht-Konferenz besteht aus den Präsidenten und Geschäftsführern der Zuchtgenossenschaften und Züchtervereinigungen, die beim Verband Mitglied sind. Stellvertretungen sind möglich. Die Zuteilung der Stimmrechte wird jährlich vom Vorstand festgelegt und durch die Zucht-Konferenz genehmigt. Sie wird in Abhängigkeit der beim ZVCH angemeldeten Mitglieder zugeteilt. Die Zucht-Konferenz wird vor Jahresende durch den Vorstand einberufen.

Aufgaben und Kompetenzen

2. Aufgaben und Kompetenzen der Zucht-Konferenz sind:
 - Vertretung der Interessen der Basis
 - Weiterleiten der Informationen aus dem Verband an die Basis
 - Meinungsbildung
 - Antragsrecht bezüglich der operativen Verbandsführung
 - Genehmigung der Pflichtenhefte und der Regelung der Verantwortlichkeiten der einzelnen Ressorts

Art. 13. Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus dem Verbandspräsidenten, dem Leiter des Ressorts Zucht und weiteren 5 Mitgliedern.

Die Regionen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Aufgaben und Kompetenzen

2. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:
 - die Geschäfte zu führen und für die dem Verband gestellten Aufgaben Lösungen zu erarbeiten;
 - Befinden und Beschlussfassen über Anträge auf Mitgliedschaft
 - die Wahl des Verbands-Vizepräsidenten
 - Genehmigung von Ausführungsbestimmungen im Sinne der Zweckbestimmungen nach Artikel 2;
 - Vertretung des Verbandes nach aussen;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Zuchtkonferenz;
 - Überwachung der ordnungsgemässen Ausführung von Beschlüssen;
 - Überwachung des Rechnungswesens des Verbandes;
 - Organisation und Überwachung einer Geschäftsstelle;
 - Kreditbewilligungen ausserhalb des Budgets gesamthaft bis Fr. 20'000.- pro Rechnungsjahr;
 - Definition der einzelnen Ressorts, wobei die Bereiche Zucht, Sport, Schweizer Meisterschaft der CH-Sportpferde, PR, Vermarktung, Finanzen und Administration abgedeckt sein müssen. Jedes Vorstandsmitglied leitet eines der 7 Ressorts.
 - Wahl des Leiters der Ressorts, aus den eigenen Reihen;
 - Wahl der Ressortmitglieder (in der Regel 3 bis 7 pro Ressort inkl. Leiter). Sie ist abhängig von deren Fachkompetenz.
 - Erstellen eines verbindlichen Pflichtenheftes mit Funktionsdiagramm für die einzelnen Ressorts und Regelung der entsprechenden Verantwortlichkeiten.
 - bei Bedarf Anstellung eines Geschäftsführers und Erlass eines Pflichtenheftes;
 - Erarbeitung der Grundlagen für die Festlegung der Mitgliederbeiträge, der Beiträge für Verbandsleistungen und Entschädigungen zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - Entscheidung über
 - alle Belange betr. das offizielle Publikationsorgan des Verbandes,
 - die Beanspruchung von Dienstleistungen von anderen Organisationen;
 - die Teilnahme von CH-Sportpferden und CH-Fohlen an nationalen und internationalen Zuchtchampionaten und Sportprüfungen;

- Festlegung der Termine der Absatzveranstaltungen, Schauen, Körungen, Leistungsprüfungen, usw., im Einvernehmen mit den anderen Organen, zu Beginn des Jahres und deren Bekanntmachung;
- das Pflegen der Verbindungen mit anderen Pferdeorganisationen;
- Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift im Vorstand und in den Ressorts.

Einladung, Protokollführung, Beschlussfähigkeit

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Präsidenten spätestens 10 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, eingeladen. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Er ist beschlussfähig sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
4. Betreffend Beschlussfassung und Wahlen sind die Bestimmungen der Mitgliederversammlung sinngemäss anzuwenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 14. Ressorts

1. Einladung, Protokollführung, Beschlussfähigkeit

Die einzelnen Ressorts treten nach Bedarf zusammen. Sie werden von den jeweiligen Leitern spätestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Über die Beschlüsse / Anträge zu Händen Vorstand ist Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist sämtlichen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

2. Aufgaben, Zuständigkeiten und Pflichten

Sie werden in einem Organisationsreglement und in einem Pflichtenheft festgelegt. Diese werden durch die Ressorts erstellt und nötigenfalls später ergänzt oder angepasst. Deren Genehmigung erfolgt durch die Zucht-Konferenz.

Art. 15. Kontrollstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Kontrollstelle.

Aufgaben

2. Sie prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Verbandes und verfasst über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

4. Rechtspflege

Art. 16. Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen dem Verband, seinen Organen und seinen Mitgliedern werden, wenn immer möglich, durch den Vorstand erledigt.
2. Kann keine Einigung erzielt werden, so wird der Fall durch ein Schiedsgericht beurteilt, welches mit Ausnahme des Ausschlusses, endgültig entscheidet.
3. Zur Bildung des Schiedsgerichtes bezeichnet jede Partei innert 30 Tagen zwei Schiedsrichter. Die Schiedsrichter bestimmen innerhalb von weiteren 20 Tagen einen Obmann. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.

Art. 17. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Ort des Geschäftssitzes.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18. Bestimmungen

1. Solange in der Pferdezucht bundesrechtliche Vorschriften in Kraft stehen, muss das damit verbundene, übergeordnete Recht von den Verbandsorganen eingehalten werden.

Art. 19. Auflösung des Verbandes

Der Beschluss über die Auflösung muss anlässlich einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf einer 2/3 Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. (siehe auch Artikel 11 Absatz 11)

Die Liquidation des Verbandsvermögens erfolgt, sofern nichts anderes bestimmt wird, durch den letzten Vorstand des Verbandes. Das Ergebnis ist dem Regierungsrat des Kantons, in dem der Verband seinen Sitz hat, zur Verwahrung zu übergeben.

Bildet sich innert 10 Jahren ein neuer gesamtschweizerischer Zuchtverband für das CH-Sportpferd mit gleichen Zielen, der auch steuerbefreit ist, so ist der hinterlegte Betrag an diesen herauszugeben. Andernfalls ist er einer ebenfalls steuerbefreiten Institution zur Förderung ähnlicher Zwecke auf Verbandsbasis zu übergeben.

Art. 20. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. März 2004 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 4. Mai 2001. Die vorliegenden Statuten treten mit deren Annahme am 29. März 2004 in Kraft.

Sie wurden im Artikel 2 ergänzt an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.04.2006.

Die Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 20. März 2008 ergänzt (Artikel 19, neu). Die Ergänzung tritt mit der Annahme am 20. März 2008 in Kraft.

Die Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 9. April 2009 ergänzt (Artikel 11 Abs. 6). Die Ergänzung tritt mit der Annahme am 9. April 2009 in Kraft.

Die Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 16. April 2011 ergänzt (Artikel 4 Abs. 2 & 4). Die Ergänzung tritt mit der Annahme am 16. April 2011 in Kraft.

Wangen an der Aare, 16. April 2011

ZUCHTVERBAND CH-SPORTPFERDE

Der Präsident:

Paul Schmalz

Der Vizepräsident:

Ch. Bürki